

**Ausgabe Nr. 07/2013  
vom 26. September 2013**

## Inhalt

<b>Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen (Datenverarbeitungsordnung)</b> <i>(Senatsbeschluss in der 147. Sitzung am 19.06.2013)</i>	<b>971</b>
<b>Ordnung zur Nutzung der Campuscard</b> <i>(Senatsbeschluss in der 147. Sitzung am 19.06.2013)</i>	<b>979</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 198. Sitzung am 25.07.2013)</i>	<b>985</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 197. Sitzung am 04.07.2013)</i>	<b>993</b>
<b>Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 197. Sitzung am 04.07.2013)</i>	<b>1000</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1021</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1030</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1039</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1047</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Realschulen“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1055</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1064</b>

...

## Fortsetzung INHALT

<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mathematik“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1074</b>
<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Romanistik/Französisch“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht sowie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs „Romanistik/Französisch“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013)</i>	<b>1081</b>
<b>Organisationssatzung der Fachschaft Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück</b>	<b>1084</b>
<b>Agreement between the Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul (Brazil) and the Osnabrück University (Germany)</b>	<b>1091</b>
<b>Direct Study Abroad Agreement between Griffith University, Queensland (Australia) and Osnabrück University (Germany)</b>	<b>1096</b>
<b>Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University (Germany) and the Catholic University of Costa Rica (Costa Rica)</b>	<b>1098</b>
<b>Academic Cooperation and Exchange Protocol between the Osnabrück University (Germany) and the Ankara University (Turkey)</b>	<b>1102</b>
<b>Agreement for Academic Cooperation and Exchange between California State University Monterey Bay (USA) and Universität Osnabrück (Germany)</b>	<b>1106</b>
<b>Agreement for Student Exchange Program between California State University Monterey Bay (USA) and Universität Osnabrück (Germany)</b>	<b>1108</b>
<b>Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University (Germany) and the Universidad del Claustro de Sor Juana (Mexico)</b>	<b>1115</b>

## Impressum

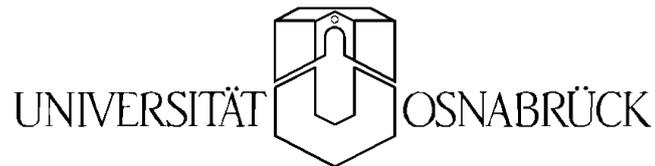
### Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

### Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



## **ORDNUNG**

**für die Verarbeitung personenbezogener Daten  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie  
Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder  
Arbeitsverhältnis zu ihr stehen  
(Datenverarbeitungsordnung)**

(gemäß § 17 Absatz 1 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 3

geändert in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 855

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 971

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines .....	973
§ 2	Zulassung .....	973
§ 3	Einschreibung .....	974
§ 4	Rückmeldung .....	975
§ 5	Beurlaubung .....	975
§ 6	Exmatrikulation .....	975
§ 7	Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	975
§ 8	Gasthörerinnen/ Gasthörer .....	975
§ 9	Studienausweis/ Immatrikulationsbescheinigung .....	976
§ 10	Änderung persönlicher Daten .....	976
§ 11	Prüfungsverwaltung .....	976
§ 12	Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen .....	977
§ 13	Personenbezogene Merkmale .....	977
§ 14	Übermittlung von Daten .....	977
§ 15	In-Kraft-Treten .....	978

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 3 und § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Satzung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 ist das Hochschulstatistikgesetz, das NHG, insbesondere § 17 Absatz 1 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz, die Niedersächsische Hochschulvergabeverordnung, die BAföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen bzw. Studentenschaftsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder sonst nutzen. <sup>2</sup>Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. <sup>2</sup>Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung sowie ferner zur Durchführung des Hochschulstatistikgesetzes sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.

## § 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Geburtsort,
  4. Geburtsdatum,
  5. Geschlecht,
  6. Anschrift(en),
  7. Telefonnummer,
  8. ggf. E-Mail-Adresse,
  9. Staatsangehörigkeit,
  10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
    - a) Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
    - b) weitere Auswahlkriterien gemäß dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz,
  11. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,

12. Zeiten und/ oder Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
  13. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung,
  14. Dauer einer Berufsausbildung,
  15. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
  16. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
  17. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
  18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
  19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 10 der Hochschulvergabeverordnung,
  20. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl nach § 18 der Hochschulvergabeverordnung.
- (2) Die Daten und Angaben werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht.

### § 3 Einschreibung

Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Ziffern 1 bis 11,
2. Hörerinnenstatus, Hörerstatus,
3. Studientyp,
4. Erst-/ Letztimmatrikulation,
5. Auslandsstudium,
6. Hochschulsesemester,
7. Fachsemester,
8. abgelegte Zwischenprüfung/ Vorexamen,
9. Fachbereichszugehörigkeit,
10. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung,
11. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
12. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
13. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, Semesterticket und Verwaltungsbeitrag, ggf. Langzeitgebühr,
14. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
  - a) Ausschluss vom Studium und
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. Zeiten und/ oder Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

## § 4 Rückmeldung

<sup>1</sup>Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. <sup>2</sup>Im Antrag auf die Rückmeldung erhebt die Universität folgende personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, Semesterticket und Verwaltungsbeitrag,
4. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
  - a) Ausschluss vom Studium und,
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

## § 5 Beurlaubung

<sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

## § 6 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

## § 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffern 1 – 9.

## § 8 Gasthörerinnen/ Gasthörer

Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer-/Gasthörerinnenverzeichnis folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. gewünschte Lehrveranstaltungen,
8. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule
9. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
10. Anzahl der Semesterwochenstunden.

## § 9 Studienausweis/ Immatrikulationsbescheinigung

Der Studienausweis bzw. die Immatrikulationsbescheinigung kann folgende personenbezogenen Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. erstmalige Einschreibung (nur Immatrikulationsbescheinigung),
6. Studiengang, Fachsemester,
7. angestrebter Studienabschluss.

## § 10 Änderung persönlicher Daten

- (1) Die Mitglieder sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

## § 11 Prüfungsverwaltung

- (1) Im Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffer 1 – 9 sowie deren Änderungen gemäß § 10.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
  1. Nachweise über Praktika,
  2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
  3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
  4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
  5. Prüfungsfächer,
  6. Prüferin/ Prüfer,
  7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
  1. Prüfungsergebnisse,
  2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen oder Rücktritte,
  3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils).

## § 12 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten weiterhin verarbeitet:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Geburtsdatum,
  4. Geschlecht,
  5. Anschrift(en),
  6. E-Mail-Adresse(n),
  7. Telefonnummer(n),
  8. Studiengang und -abschluss,
  9. Semester der Exmatrikulation,
  10. Semester des Studienanfanges
  11. Staatsangehörigkeit.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 13 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/ Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerbernummer, Matrikelnummer, Gasthörer Nummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
  - a) Ersteinschreibung,
  - b) Neueinschreibung,
  - c) Rückmeldung,
  - d) Beurlaubung,
- e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studentenschaft bzw. Studentenwerksbeitragsverordnung,
7. Krankenversicherungsnachweis/ -befreiung.

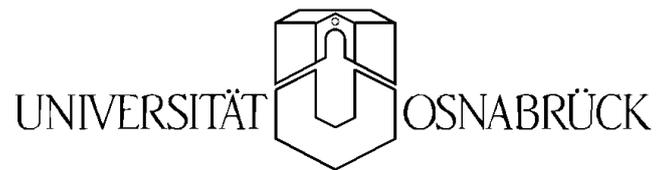
## § 14 Übermittlung von Daten

- (1) <sup>1</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden) vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ansonsten gilt § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen **nur** mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.

- (3) <sup>1</sup>Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. <sup>2</sup>Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 13 NDSG zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die „Datenerhebungsordnung (Teil I: Studenten- und Prüfungsstatistik)“ i.d.F.d.Bek. v. 31.10.1992 (AMBl. 3/1992, S. 24) außer Kraft.



# ORDNUNG

## ZUR NUTZUNG DER CAMPUSCARD

beschlossen in der 142. Sitzung des Senats am 24.10.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 771

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 979

**INHALT :**

---

§ 1	Begriffsbestimmung.....	981
§ 2	Studierendenausweis .....	981
§ 3	Semesterticket.....	982
§ 4	Dienstausweis .....	982
§ 5	Bibliotheksausweis .....	982
§ 6	Bezahlungsfunktion Studentenwerk.....	983
§ 7	Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge .....	983
§ 8	Bezahlungsfunktion Bibliothek .....	983
§ 9	Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten .....	984
§ 10	Haftung .....	984
§ 11	In-Kraft-Treten .....	984

## § 1 Begriffsbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Die Universität führt im Wintersemester 2012/13 eine „Campuscard“ ein. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um eine Chipkarte im Format ISO 7816 ID-6, die einen kontaktlosen Mikroprozessor nach dem Standard Mifare DESfire 8Kb enthält.
- (2) <sup>1</sup>Die Campuscard erfüllt mehrere Funktionen:
  - a) Studierendenausweis (§ 2),
  - b) Semesterticket (§ 3)
  - c) Dienstausweis (§ 4),
  - d) Bibliotheksausweis (§ 5),
  - e) Bezahlung Studentenwerk (§ 6),
  - f) Bezahlung Druck- und Kopieraufträge (§ 7),
  - g) Bezahlung Bibliothek (§ 8).
- (3) <sup>1</sup>Auf dem kontaktlosen Mikroprozessor sind folgende Daten gespeichert:
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Karteneigentümer-ID,
  - c) Gültigkeitszeitraum.
  - d) Bibliotheksnummer,
  - e) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
  - f) Geldbörse,
  - g) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.

<sup>2</sup>Durch die Konfiguration der Daten auf der Karte wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. <sup>3</sup>Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Jede Campuscard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. <sup>2</sup>Diese wird im LDAP zu den Personendaten hinzugefügt. <sup>3</sup>Die Kartenseriennummer dient der Zuordnung von Druckausgaben zur Karte.
- (5) <sup>1</sup>Jede Campuscard enthält eine Karteneigentümer-ID. <sup>2</sup>Diese setzt sich aus einer zufällig erzeugten Nummer und der Personalkennziffer zusammen, welche bereits im LDAP vorhanden sind. <sup>3</sup>Die Karteneigentümer-ID ist nicht mit der Matrikel- oder Mitarbeiternummer identisch. <sup>4</sup>Sie wird für die Aktualisierung des Semesteraufdrucks und bei den Wahlen zu den Gremien der Universität und der Studierendenschaft verwendet. <sup>5</sup>Die Karteneigentümer-ID ist besonders geschützt und kann nur von autorisierten Verfahren ausgelesen werden.
- (6) Der Gültigkeitszeitraum wird für die Rückmeldung benötigt.

## § 2 Studierendenausweis

- (1) <sup>1</sup>Für die Studierenden der Universität Osnabrück dient die Campuscard als Studierendenausweis. <sup>2</sup>Sie wird vom Studierendensekretariat ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Osnabrück. <sup>3</sup>Die Studierenden haben zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Das Lichtbild wird lediglich für den Druck der Campuscard angefertigt und ist nach deren Ausgabe vom entsprechenden DV-System zu löschen.
- (2) Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.
- (3) <sup>1</sup>Auf der Campuscard der Studierenden sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:
  - a) Bezeichnung „Studierendenausweis“,
  - b) Name, Vorname,
  - c) Lichtbild,
  - d) Matrikelnummer,
  - e) Kartenseriennummer,

- f) Aktuelles Semester,
- g) Angabe „Semesterticket“,
- h) Gültigkeitszeitraum.

<sup>2</sup>Die Angaben zu a) bis e) sind bereits bei Ausgabe auf der Campuscard vorhanden. <sup>3</sup>Die Angaben f) bis h) bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst nach der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt. <sup>4</sup>Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen. <sup>5</sup>Erstmalig erfolgt dies zum Sommersemester 2013, die Campuscard hat damit Gültigkeit als Studierendenausweis erstmalig zum 01.04.2013.

### § 3 Semesterticket

<sup>1</sup>Für die Studierenden der Universität Osnabrück dient die Campuscard als Semesterticket, solange die verfasste Studierendenschaft nichts anderes beschließt. <sup>2</sup>Das Semesterticket bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. <sup>3</sup>Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen. <sup>4</sup>Erstmalig erfolgt dies zum Sommersemester 2013, die Campuscard hat damit Gültigkeit als Semesterticket erstmalig zum 01.04.2013.

### § 4 Dienstausweis

- (1) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten der Universität Osnabrück gilt die Campuscard als Dienstausweis. <sup>2</sup>Er wird vom Personaldezernat ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Osnabrück. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Das Lichtbild wird lediglich für den Druck der Campuscard angefertigt und ist nach deren Ausgabe vom entsprechenden DV-System zu löschen.
- (2) Auf der Campuscard der Beschäftigten sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:
  - a) Bezeichnung „Dienstausweis“,
  - b) Name, Vorname,
  - c) Lichtbild,
  - d) Kartenseriennummer.

### § 5 Bibliotheksausweis

- (1) Für die Studierenden und die Beschäftigten der Universität Osnabrück gilt ihre Campuscard als Bibliotheksausweis der Universitätsbibliothek Osnabrück.
- (2) Neben den nach § 2 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2 vorhandenen Sichtmerkmalen enthält die Campuscard zusätzlich die Bibliotheksnummer als lesbare Zeichenfolge und als Barcode.
- (3) Für die Nutzung der Dienste der Universitätsbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 2):
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Karteneigentümer-ID,
  - c) Bibliotheksnummer,
  - d) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
  - e) Geldbörse,
  - f) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.
- (4) Die Campuscard kann als „elektronischer Schlüssel“ für die Schließfächer der Universitätsbibliothek genutzt werden.

## § 6 Bezahlungsfunktion Studentenwerk

- (1) Die Campuscard der Studierenden und der Beschäftigten kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 2):
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Inhaberstatus (Studierender / beurlaubter Studierender mit Berechtigung zur Nutzung des Semestertickets und der Mensa / beurlaubter Studierender ohne Berechtigung zur Nutzung des Semestertickets und der Mensa / Beschäftigter),
  - c) Geldbörse.
- (3) <sup>1</sup>Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden anonym durchgeführt. <sup>2</sup>Die Bezahlprotokolle lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. <sup>3</sup>Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Geldbörse kann mit einem Maximalbetrag von 75 € aufgeladen werden. <sup>2</sup>Aufladeautomaten befinden sich an ausgewählten Standorten des Studentenwerks und der Universitätsbibliothek.

## § 7 Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge

- (1) Die Campuscard der Studierenden und Beschäftigten kann zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Universität Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 2):
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Karteneigentümer-ID,
  - c) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
  - d) Geldbörse,
  - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.
- (3) <sup>1</sup>Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Chip gespeicherten Kostenstelle bzw. Kostenstellen bezahlt werden. <sup>2</sup>Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbetrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet, nicht die Karteneigentümer-ID. <sup>3</sup>Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (4) <sup>1</sup>Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die Geldbörse bezahlt. <sup>2</sup>Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

## § 8 Bezahlungsfunktion Bibliothek

- (1) <sup>1</sup>Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Universitätsbibliothek durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind grundsätzlich mit der Campuscard zu zahlen. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) <sup>1</sup>Hierfür werden auf dem kontaktlosen Mikroprozessor folgende Daten gespeichert:
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Karteneigentümer-ID,
  - c) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
  - d) Geldbörse,
  - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.

- (3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

## **§ 9 Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten**

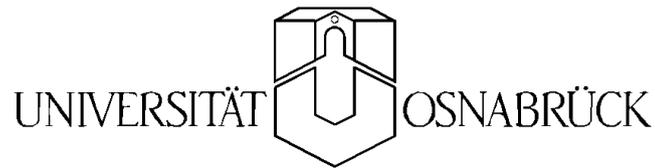
- (1) <sup>1</sup>Die Campuscard ist mit der Exmatrikulation bzw. mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses an das Studierendensekretariat bzw. das Personaldezernat zurückzugeben. <sup>2</sup>Ein Guthaben, das sich noch auf der Geldbörse befindet, ist zuvor auszulösen. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nach der Rückgabe der Karte nicht mehr.
- (2) <sup>1</sup>Der Verlust der Karte ist unverzüglich der Universität zu melden. <sup>2</sup>Die Karte wird dann für alle Systeme gesperrt.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) haben Studierende unverzüglich beim Studierendensekretariat die Neuausstellung der Campuscard zu beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Erstausgabe der Campuscard ist für Studierende und Beschäftigte kostenlos. <sup>2</sup>Die Zweitausgabe der Campuscard ist kostenpflichtig. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der Studierenden oder dem Studierenden bzw. der Beschäftigten oder dem Beschäftigten zu vertreten ist, und bei Namensänderung. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

## **§ 10 Haftung**

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück haftet nicht bei Verlust der Campuscard. <sup>2</sup>Insbesondere werden keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICHE  
SOZIALWISSENSCHAFTEN,  
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,  
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,  
BIOLOGIE / CHEMIE,  
MATHEMATIK / INFORMATIK,  
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1  
befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	987
§ 2	Zweck der Prüfung .....	987
§ 3	Hochschulgrad.....	987
§ 4	Gliederung des Studiums .....	987
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	988
§ 6	Kompensatorische Prüfung .....	988
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	988
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	989
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	989
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit .....	990
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	990
§ 12	In-Kraft-Treten .....	990
Anlage 1.....		991
Anlage 2.....		992

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-BachelorsStudiengangs.

## § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik<sup>1</sup> entstammen (siehe dazu Anlage 1). <sup>3</sup>Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. <sup>4</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

## § 4 Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich entweder

- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

<sup>2</sup>Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

<sup>3</sup>Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profildbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

---

<sup>1</sup> Für Geoinformatik erst ab dem WS 2014/15.

- (4) <sup>1</sup>Das Studienangebot im Profildbereich gliedert sich in drei Profile. <sup>2</sup>Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:
- Profil 1: Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung“ geregelt,
  - Profil 2: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
  - Profil 3: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.
- <sup>3</sup>Wird das Profil gewechselt, werden erfolgreich absolvierte Studienleistungen in der Regel angerechnet – die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.
- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*.
- (6) <sup>1</sup>Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. <sup>2</sup>Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. <sup>3</sup>Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. <sup>4</sup>In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* gewählt werden.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Sofern im Profilbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profilbereich ebenfalls eine Note ermittelt. <sup>2</sup>Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profilbereich ein. <sup>3</sup>Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das IKC-L und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das IKC-L ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das IKC-L
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

## § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
  - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.<sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder

- in einem der beiden gewählten Fächer oder im IKC-L bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

<sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

<sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

## § 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. <sup>2</sup>Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Note für den Profilbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1

Die mit \* gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Geoinformatik* (nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germanistik/Deutsch, Romanistik und Informatik) <sup>2</sup>		X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik *		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder NF Evangelische Theologie/Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Musik/Musikwissenschaft			X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/zwei Sprachen			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	X
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
Umweltsystemwissenschaft*			X
VWL			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

<sup>2</sup> Geoinformatik ist erst ab dem WS 2014/15 als Kombinationsfach zugelassen.

**Anlage 2****Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit**

Name: .....

Geburtsdatum: .....

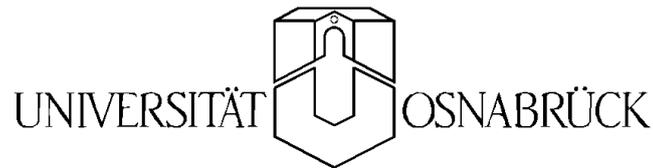
Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Bachelorarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....  
Ort, Datum.....  
Unterschrift



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

beschlossen in der

109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.10.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 412

Änderung beschlossen in der

128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.06.2012  
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012  
genehmigt in der 197. Sitzung des Präsidiums am 04.07.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 993

**INHALT :**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	995
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	995
§ 3	Prüfungsausschuss .....	995
§ 4	Hochschulgrad.....	995
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	995
§ 6	Schlüsselkompetenzen .....	996
§ 7	Praktikum.....	997
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	998
§ 9	Masterarbeit.....	998
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	999
§ 11	In-Kraft-Treten .....	999

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Literatur und Kultur in Europa“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>2</sup>Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat.

## § 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

## § 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“ verliehen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 40 LP bzw. 16 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 46 LP bzw. 28 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel mindestens 5 Wochen, das mit 9 LP ausgewiesen wird. <sup>2</sup>25 LP entfallen auf die Masterarbeit. <sup>3</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	<b>Pflichtbereich</b> Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Vor- ausset- zungen	emp- fohle- nes Sem.
X-LKE-1	Modul „Literatur- und Kulturtheorie“	6	15	2	-	1.-2.
X-LKE-5	Modul: Transnationale Literaturen und Kulturen	4	10	1	-	3.
X-LKE-6	Modul Spezialisierung und Professionalisie- rung	4	8	2	-	2.-3.
X-LKE-7	Masterkolloquium	2	7	1	-	4.
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Dauer	Vor- ausset- zungen	
	<b>2 Module aus X-LKE 2 - 4:</b>					
X-LKE-2	Nationale Literatur und Kultur A	4	8	1	-	1.-2.
X-LKE-3	Nationale Literatur und Kultur B	4	8	1	-	1.-2.
X-LKE-4	Nationale Literatur und Kultur C	4	8	1	-	1.-2.

	Fremdsprachen (2 aus 4) Beide Sprachen sind in etwa gleichem LP-Umfang zu studieren.	8	16			
ANG-ALS ANG-V4 ROM-SP_FR1 ROM-SP_FR2 ROM-SP_FR3 ROM-SP_FR-A ROM-SP_IT1 ROM-SP_IT2 ROM-SP_IT3 ROM-SP_IT4 ROM-SP_IT5 ROM-SP_IT-AB ROM-SP_SP1 ROM-SP-SP2 ROM-SP_SP3 ROM-SP_SP4 ROM-SP_SP-A	wählbar sind die im Modulhandbuch aufgeführten Sprachpraxisveranstaltungen aus der Anglistik und Romanistik zur Perfektionierung der Sprachkenntnisse Englisch Französisch Italienisch Spanisch	Mindestens 8	Mindestens 14	1-3	-	1.-3.
	<b>Wahlbereich</b>					
X-LKE-WB	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich/Verflechtungsbereich: Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft	12	16	1	-	1.-3.
	<b>Praktikum</b>		9			1.-3.
	<b>Masterarbeit</b>		25			4.
	Gesamtsumme	44	120			

- (2) In den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und / oder Recherchen zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Studiums ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem Land einer der Schwerpunktsprachen, d.h. Englisch oder eine der romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch), nachzuweisen. <sup>2</sup>Ein im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt, der die unter Abs. 2 genannten Voraussetzung erfüllt, kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss hin hierfür angerechnet werden.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens sechs LP integrativ erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten). <sup>3</sup>Selbstkompetenzen umfassen die Bereiche disziplinübergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Reflexionsfähigkeit; Verantwortungsbewusstsein, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.

- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Literatur und Kultur in Europa“ ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung,
  - Einblicke in literatur- und kulturwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Dokumentation, elektronischen Medien, europäischer Integration, Forschung, (innerbetrieblicher) Kommunikation, Kulturpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Printmedien, Recherche, Redaktion, Werbung und PR-Bereich, Wissenschafts- und Kulturmanagement o.ä. der genannten Bereiche und Berufsfelder zu ermöglichen,
  - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird mit 9 LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem dritten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. <sup>3</sup>Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  - die gemäß § 5 Absatz 4 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie den Auslandsaufenthalt und das Praktikum erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang "Literatur und Kultur in Europa" eingeschrieben ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Auslandsaufenthalts, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 5,
  - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung in einem dem Studiengang "Literatur und Kultur in Europa" ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 9 Masterarbeit

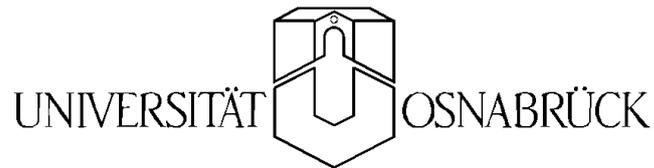
- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Literatur und Kultur in Europa selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

## **§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 Absatz 1 mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten, wobei die für das Kolloquium vergebenen Leistungspunkte doppelt zählen.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.



## FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

# MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

beschlossen in der

109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.10.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 419

Änderungen beschlossen in der

128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.06.2012  
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012  
genehmigt in der 197. Sitzung des Präsidiums am 04.07.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1000

Identifizier	<i>X-LKE-1</i>
Modultitel	<b>Literatur- und Kulturwissenschaft in Europa: Theorien, Modelle, Konzepte</b>
Englischer Modultitel	Literary and Cultural Studies in Europe: Theories, Models, Concepts
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik/Amerikanistik Literatur- und Kulturwissenschaft Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Theorieansätze und grundlegender Konzepte der Literatur- und Kulturwissenschaften und ihrer Geschichte</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen</li> <li>• kritische Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>Die Ringvorlesung soll vor allem die Entstehung, Geschichte und wandelnde Bedeutung zentraler Begriffe und Konzepte darstellen und diskutieren, wie zum Beispiel Repräsentation, Mimesis, Zeichen, Darstellung, Text, Performanz, Bedeutung, Interpretation, Bild, Medium, Übersetzung, Heterogenität, Differenz, Hybridität, Identität, Alterität, Kreolisierung, Transgression, Gedächtnis, Diskurs.</p> <p>Die Vorlesung wird flankiert durch zwei Seminare: Zum einen zur Einführung und Vertiefung unterschiedlicher Methoden der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft in historischer Kritik (zum Beispiel Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Intermedialität, Psychoanalyse, Kultursoziologie, Kultursemiotik, Kulturanthropologie, New Historicism, Kulturtransfer, Interkulturalität, Postkolonialismus, Genderforschung etc.)</p> <p>Ein weiteres Seminar zielt auf die kritische Reflexion unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Konzepte und Theorien in der Anwendung auf literatur- und kulturgeschichtliche Prozesse und Phänomene.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Komponente Ringvorlesung "Konzepte" (5LP)</li> <li>2. Komponente Seminar Literaturwissenschaft (5LP)</li> <li>3. Komponente Seminar Kulturwissenschaft (5LP)</li> </ol>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Komponente jedes Wintersemester</li> <li>2. u 3. Komponente jedes Semester</li> </ol>
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme; 1 Referat (ohne Ausarbeitung) in einem der Seminare
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Klausur (45 Min.) am Ende der Vorlesung; Eine Hausarbeit (15-20 Seiten) in dem anderen Seminar.
Prüfungsanforderungen	Klausur und Hausarbeit werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel aus Klausurnote und der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	<i>X-LKE-2</i>
Modultitel	<b>Nationale Literatur und Kultur A (Anglistik)</b>
Englischer Modultitel	National Literature and Culture A
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Spezifisch in bzw. für die gewählte Philologie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und -perioden sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Funktion und des Einflusses literarischer und kultureller Produktion für kollektive Sinn- und Identitätsstiftung</li> <li>• Reflexion der Kanonisierung und Marginalisierung literarischer und kultureller Produktion, sowie deren Hintergründe und Motivation</li> <li>• Reflexion der Funktion der Diskurse und Praktiken der Philologie, der Literatur- /Kulturkritik sowie der Übersetzung literarischer Texte</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und Ausbildung spezifischer Theorien zur Literatur und Ästhetik im Rahmen einer nationalen Kultur</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	Das Modul fokussiert die Kanonbildung und die Konstruktion spezifischer nationaler literarisch-kultureller Traditionen unter Bezug auf spezifische Perioden, Gattungen, Werke und Ereignisse sowie Autorinnen und Autoren. Dazu gehören zum Beispiel die Geschichte der Literatur-/ bzw. Kulturgeschichte, einschließlich der Periodisierung und Genealogie der Formen, die Darstellung und Diskussion nationaler Projekte europäischer Philologien sowie die Verbindungen und Spannungen von regionaler und nationaler Kultur und Literatur und der Einfluss literarischer und ästhetischer Theorien und Modelle auf ein nationales und kulturelles Selbstverständnis.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (4LP) 2. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (4LP) Eines der Seminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden. Beide Veranstaltungen sind im gleichen Semester zu belegen.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung 10-15 S.) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in einer der beiden Komponenten nach Rücksprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit/ das Referat wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	<i>X-LKE-3</i>
Modultitel	<b>Nationale Literatur und Kultur B (Germanistik)</b>
Englischer Modultitel	National Literature and Culture B

Modulbeauftragter	Lehrende Germanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Spezifisch in bzw. für die jeweils gewählte Philologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und –perioden Ereignisse sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Funktion und des Einflusses literarischer und kultureller Produktion für kollektive Sinn- und Identitätsstiftung</li> <li>• Reflexion der Kanonisierung und Marginalisierung literarischer und kultureller Produktion, sowie deren Hintergründe und Motivation</li> <li>• Reflexion der Funktion der Diskurse und Praktiken der Philologie, der Literatur- /Kulturkritik sowie der Übersetzung literarischer Texte</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und Ausbildung spezifischer Theorien zur Literatur und Ästhetik im Rahmen einer nationalen Kultur</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>Das Modul fokussiert die Kanonbildung und die Konstruktion spezifischer nationaler literarisch-kultureller Traditionen unter Bezug auf spezifische Perioden, Gattungen, Werke und Ereignisse sowie Autorinnen und Autoren.</p> <p>Dazu gehören zum Beispiel die Geschichte der Literatur-/ bzw. Kulturgeschichte, einschließlich der Periodisierung und Genealogie der Formen, die Darstellung und Diskussion nationaler Projekte europäischer Philologien sowie die Verbindungen und Spannungen von regionaler und nationaler Kultur und Literatur und der Einfluss literarischer und ästhetischer Theorien und Modelle auf ein nationales und kulturelles Selbstverständnis.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (4LP)  2. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (4LP)  Eines der Seminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden. Beide Veranstaltungen sind im gleichen Semester zu belegen.</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung 10-15 S.) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in einer der beiden Komponenten nach Rücksprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit/ das Referat wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)
Identifizier	<i>X-LKE-4</i>
Modultitel	<b>Nationale Literatur und Kultur C (Romanistik)</b>
Englischer Modultitel	National Literature and Culture B
Modulbeauftragter	Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft

Qualifikationsziele	<p>Spezifisch in bzw. für die jeweils gewählte Philologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und – perioden Ereignisse sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Funktion und des Einflusses literarischer und kultureller Produktion für kollektive Sinn- und Identitätsstiftung</li> <li>• Reflexion der Kanonisierung und Marginalisierung literarischer und kultureller Produktion, sowie deren Hintergründe und Motivation</li> <li>• Reflexion der Funktion der Diskurse und Praktiken der Philologie, der Literatur- /Kulturkritik sowie der Übersetzung literarischer Texte</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und Ausbildung spezifischer Theorien zur Literatur und Ästhetik im Rahmen einer nationalen Kultur</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul fokussiert die Kanonbildung und die Konstruktion spezifischer nationaler literarisch-kultureller Traditionen unter Bezug auf spezifische Perioden, Gattungen, Werke und Ereignisse sowie Autorinnen und Autoren.</p> <p>Dazu gehören zum Beispiel die Geschichte der Literatur-/ bzw. Kulturgeschichte, einschließlich der Periodisierung und Genealogie der Formen, die Darstellung und Diskussion nationaler Projekte europäischer Philologien sowie die Verbindungen und Spannungen von regionaler und nationaler Kultur und Literatur und der Einfluss literarischer und ästhetischer Theorien und Modelle auf ein nationales und kulturelles Selbstverständnis.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (4LP)  2. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (4LP)  Eines der Seminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden. Beide Veranstaltungen sind im gleichen Semester zu belegen.</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung 10-15 S.) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in einer der beiden Komponenten nach Rücksprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit/ das Referat wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)
Identifizier	<i>X-LKE-5</i>
Modultitel	<b>Transnationale Literaturen und Kulturen in Europa</b>
Englischer Modultitel	Transnational Literature and Culture in Europe
Modulbeauftragter	<p>Lehrende Anglistik / Amerikanistik Literatur- und Kulturwissenschaft  Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft  Lehrende Germanistik Literatur- und Kulturwissenschaft</p>

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen nationalen Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext</li> <li>• intensive Reflexion der Interdependenz und wechselseitigen Distinktion nationaler Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext</li> <li>• vertiefte Kenntnisse transnationaler Prozesse und Dynamiken des Kulturtransfers, einschließlich des Transfers und der wechselseitigen Revision theoretischer Modelle und Konzepte</li> <li>• intensive Reflexion historischer und aktueller Konzepte und Modelle von Interkulturalität, transnationaler und transkultureller Identitäten</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>Beispielhafte Gegenstände des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entstehung, spezifische Ausformung und wechselseitige Einflussnahme von Genres in der Literatur, Kunst und Kultur verschiedener europäischer Länder (z. B. der Historische Roman, die Autobiographie, die Ballade oder auch der Autorenfilm)</li> <li>• Kultur und Literatur der Grenze</li> <li>• Nation, Region und Prozesse der 'Europäisierung' in Literatur und Kultur</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar (5 LP)                  2. Komponente Seminar (5 LP)  <i>oder</i>                  1. Komponente Seminar (10 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme; 1 Referat (ohne Ausarbeitung) oder Präsentation (in einem der Seminare)
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Hausarbeit (15-25 Seiten) <i>oder</i> Beitrag zur Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposiums (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 20-30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 30 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	X-LKE-6
Modultitel	<b>Spezialisierung und Professionalisierung</b>
Englischer Modultitel	Specialization and Professional Practice
Modulbeauftragter	Lehrende Germanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herausbildung spezialisierter Kompetenzen im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis.</li> </ul> <p>Nach Berufs- und Praxisfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spezialisierte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und -perioden sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität <i>oder</i></li> <li>• vertiefte Kenntnisse gegenwärtiger Diskurse und Praktiken</li> </ul>

	<p>kultureller bzw. medialer Kommunikation <i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen der Theorien und Methoden philologischer Textkritik</li> <li>• Reflexion der Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Bereichen der literarischen und kulturellen Identitätsbildung Europas in Wissenschaft und kultureller Praxis</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>In der fachwissenschaftlichen Vertiefung bietet das Modul die Diskussion von Werken und Ereignissen, besonders im Hinblick auf die kollektive Sinn- und Identitätsstiftung, Kanonisierung und Marginalisierung in einer nationalen Literatur und Kultur. Diese sollen vor allem im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Diskurse und Praktiken zu deren Erforschung dargestellt und untersucht werden.</p> <p>In der professionellen Vertiefung bietet das Modul folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden und Praxis wissenschaftlicher Editionen</li> <li>• Theorie, Kritik, Geschichte und Praxis der Übersetzung</li> <li>• Institutionen und Praxis des europäischen Literatur- und Kulturaustauschs</li> <li>• Bereiche und Praxis der Kulturpolitik und des Kulturmanagements im europäischen Kontext</li> <li>• Literatur- und Kulturkritik und journalistisches Schreiben</li> <li>• elektronische Medien(praxis) und Literatur</li> <li>• Internationalität der Medien</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar zu einem Spezialisierungsschwerpunkt (4LP) 2. Komponente Seminar zu einem Spezialisierungsschwerpunkt (4LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme; 1 Referat (ohne Ausarbeitung) oder Präsentation in einer Komponente nach Wahl des Studierenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder ein eigenständiger Beitrag zu einem Projekt (7-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit bzw. der Projektbeitrag werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	<i>X-LKE-7</i>
Modultitel	<b>Masterkolloquium</b>
Englischer Modultitel	Thesis Presentation and Defense
Modulbeauftragter	Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung der Diskussion und Analyse neuester Forschungsprobleme, Vermittlung von Kenntnissen zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, Übertragung auf die eigene Forschungsarbeit</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neueste Forschungen zur europäischen Literatur und Kultur, Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Kolloquium (7LP)
LP des Moduls	7 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten Themengebiet der Masterarbeit. Die Prüfung umfasst die ausführliche Diskussion des der Masterarbeit zugrunde liegenden Untersuchungsvorhabens. Dabei werden zugleich wissenschafts-historische, theoretische oder methodische Probleme des jeweiligen Themengebiets diskutiert.
Prüfungsanforderungen	Nachweis der im Masterstudiengang "Literatur und Kultur in Europa" vermittelten Kenntnisse über zentrale Phänomene, Zusammenhänge und Probleme der europäischen Literatur- und Kulturgeschichte, Vertrautheit mit den Begriffen, Theorien und Methoden der europäischen Literatur- und Kulturwissenschaften, einschließlich ihrer Geschichte. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	X-LKE-WB
Modultitel	Freier Wahlbereich
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil, Vertiefung und Erweiterung im Hinblick auf die individuellen Schwerpunkte im Studium
Inhalte	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich/Verflechtungsbereich: Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 16 LP
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	semesterweise
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<i>Keine</i>
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WB)

## Sprachpraktische Module / Fremdsprachenbereich

### Sprachpraxis Englisch

Identifizier	ANG-ALS
Modultitel	<b>Applied Language Studies</b>
Englischer Modultitel	Applied Language Studies
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Optimierung der Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) Optimierung der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) Optimierung themen- und materialorientierter, adressatenbezogener Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR) Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache
Inhalte	Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache Inhaltliche und konzeptuelle Organisation sowie Entwurf ( <i>proposal</i> ) wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache auf dem Niveau einer B.A. Abschlussarbeit Formen und Methoden professioneller Übersetzungspraxis in unterschiedlichen Bereichen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	aktive mündliche Seminarteilnahme; 2-4 Kurzreferate oder Übersetzungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Übersetzung) im Umfang von 10-15 Seiten
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa(WP)

Identifizier	ANG-V4
Modultitel	<b>Advanced English Language Practice (AELP)</b>
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practice (AELP)
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau des Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Ausbau der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Vertiefte Praxis in themen- und materialorientierte, adressatenbezogene Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Entwicklung analytischer Lese- und Schreibkompetenz im Bezug zu fachwissenschaftlichen Themen und Inhalten in der Zielsprache</li> <li>• Aufbau selbst-reflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von längeren Texten in der Zielsprache</li> </ul>
Inhalte	<p>Lektüre, Recherche und Analyse von ausgewählten wissenschaftlichen Texten in der Zielsprache</p> <p>Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache</p> <p>Intensive mündliche Praxis / Schreibpraxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (MLA Style, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge)</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar 'Debate, Argument, Presentation' (AELP I = 2 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar 'Reading / Writing' (AELP II = 3 LP)</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	2-4 Kurzreferate, Gruppenarbeit, Diskussionsleitung, Präsentation
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zusammenfassung und Synthese der schriftlichen Beiträge (Portfolio) im Umfang von 15-20 Seiten
Prüfungsanforderungen	Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

### Sprachpraxis Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis

Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i. d. R. Vortrag 5-15min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) BEU Französisch MA Literatur und Kultur in Europa(WP)

Identifizier	ROM-SP_FR2
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 2
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 2 (3 LP) (Seminar) Komponente 2 : Grammaire 2 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben

Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i.d.R. Vortrag 5-15min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_FR3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 3: Expression écrite et orale
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 3
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 10-15min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_FR-A
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (A-language)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis

Qualifikationsziele	Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C2): <ul style="list-style-type: none"> <li>– der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä.;</li> <li>– der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen,</li> <li>– der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten.</li> <li>– der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit,</li> <li>– der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache</li> <li>– Mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte</li> <li>– Textredaktion: Verfassen komplexer Texte</li> <li>– Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache</li> </ul>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication orale et écrite (4 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: 2 Klausuren (i. d. R. 90min) und 2 mündliche Prüfungen (i. d. R. 10-15min); Komponente 2: 1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

### Sprachpraxis Italienisch

Identifizier	ROM-SP_IT1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 1
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch I (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT2
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 2
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2/B1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch II (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT3
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 3
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 3
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grammatica (Seminar) (2 LP) Komponente 2: Conversazione (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Grammatica: Klausur (i. d. R. 90min) Conversazione: mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 4
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Scrittura oder Übersetzung It./Dt. (Seminar)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) oder Referat (i. d. R. 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT5
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 5
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 5
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Corso di perfezionamento per avanzati (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT-AB
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (A oder B-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (A or B-language)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (5 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Klausur (i. d. R. 10-90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

### Sprachpraxis Spanisch

Identifizier	ROM-SP_SP1
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 1
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis

Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Spanisch I Grundkurs Spanisch II
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_SP2
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 2
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2/B1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación I (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

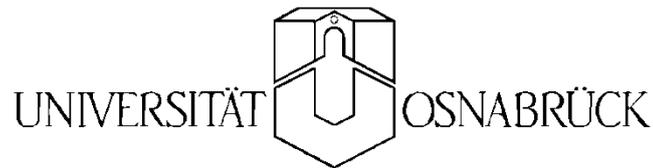
Identifizier	ROM-SP_SP3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 3
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación II (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_SP4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	5 LP (2 Fächer-Bachelor 1 Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_SP-A
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (A-language)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.;</li> <li>– der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen</li> <li>– der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten.</li> <li>– der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des registerspezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit</li> <li>– der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache</li> <li>– mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte</li> <li>– Textredaktion: Verfassen komplexer Texte</li> <li>– Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten</li> <li>– Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache</li> </ul>

Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (4 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: ein Referat (i. d. R. Vortrag 30-45min, Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
*„LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“*  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 674

Änderung  
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009  
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 413

Änderung § 2 Absatz 3 Satz 2  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.05.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1021

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1023
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1023
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1024
§ 4	Zulassungsverfahren .....	1025
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1025
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1026
§ 7	In-Kraft-Treten .....	1026
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		1027
Anlage 2: Schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsbedingungen .....		1028

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen und am 18.11.2009 geändert:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
    - a)
      - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
      - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,sowie
    - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
    - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
    - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCG) sowie
    - c) den Nachweis von mindestens *48 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
    - d) den Nachweis der Absolvierung zweier Schulpraktika von zusammen mindestens 10 Wochen, welche jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden sind; sie müssen mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind; eines der Praktika soll ein Allgemeines Schulpraktikum sein, das andere ein fachdidaktisch betreutes Fachpraktikum,
    - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
    - f) weitere schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für

ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein.<sup>2</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCG gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 von 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 von 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**

**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen\****

**Schwerpunkt Grundschule:**

	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Sachunterricht mit Bezugsfach	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X		X	X	X	X

**Schwerpunkt Hauptschule:**

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Geschichte	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

Abweichend hiervon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

---

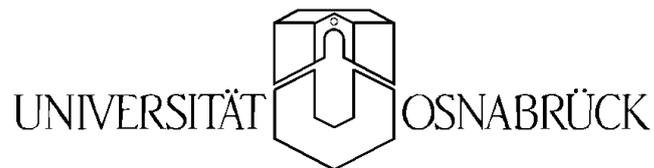
\* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

**Anlage 2: Schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsbedingungen**

Schwerpunkt	schwerpunktbezogene Zugangsbedingungen
Grundschule	a) Das Modul „Didaktik der Grundbildung“ muss in der Version „Grundschule“ absolviert worden sein. b) Das fachdidaktisch betreute Praktikum muss an einer Grundschule absolviert worden sein.
Hauptschule	a) Das Modul „Didaktik der Grundbildung“ muss in der Version „Haupt- und Realschule“ absolviert worden sein. b) Das fachdidaktisch betreute Praktikum muss an einer Hauptschule absolviert worden sein.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Geschichte	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sachunterricht	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen

<b>Sport</b>	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
<b>Textiles Gestalten</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



**ORDNUNG**

**ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG**

**FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG**

**„LEHRAMT AN REALSCHULEN“**

**DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 688

Änderung  
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009  
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 422

Änderung § 2 Absatz 3 Satz 2  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.05.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1030

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1032
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1032
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1033
§ 4	Zulassungsverfahren.....	1034
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1034
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1035
§ 7	In-Kraft-Treten .....	1035
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		1036
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen .....		1037

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen und am 18.11.2009 geändert:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,sowie
  - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* an der Universität Osnabrück das *Kerncurriculum Grundbildung [KCG]*) sowie
  - c) den Nachweis von mindestens *48 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich einschließlich des Moduls „Didaktik der Grundbildung“ in der Version „Haupt- und Realschule“ sowie
  - d) den Nachweis der Absolvierung zweier Schulpraktika von zusammen mindestens 10 Wochen, welche jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden sind; sie müssen mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind; eines der Praktika soll ein Allgemeines Schulpraktikum sein, das andere ein fachdidaktisch betreutes Fachpraktikum an einer Realschule,
  - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
  - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für

ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein.<sup>2</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCG gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 von 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 von 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen****Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*\***

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Französisch	Geschichte	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

Abweichend hiervon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

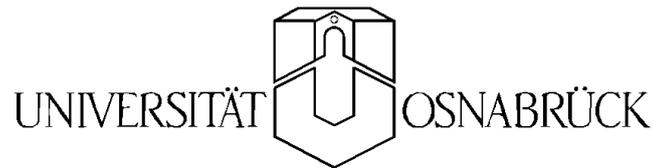
---

\* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) für den Studiengang Lehramt an Realschulen. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen**

<b>Fach</b>	<b>fachbezogene Zugangsbedingungen</b>
<b>Biologie</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Deutsch</b>	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
<b>Englisch</b>	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
<b>Evang. Religion</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Französisch</b>	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
<b>Geschichte</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Kath. Religion</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Kunst</b>	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Mathematik</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Musik</b>	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

<b>Physik</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Sport</b>	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
<b>Textiles Gestalten</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
*„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“*  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung § 3 Absatz 1 Satz 3 und Anlage 1  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1039

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1041
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1041
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1042
§ 4	Zulassungsverfahren .....	1043
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1043
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1044
§ 7	In-Kraft-Treten .....	1044
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		1045
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		1046

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,
- sowie
- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) sowie
- c) den Nachweis von mindestens 21 *Leistungspunkten* in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
- d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind,
- e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.
- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	BWP-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	BWP-Note	Punkte
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und BWP-Note addiert) bewertet wurden. <sup>3</sup>Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotoxikologie bis zum 15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) und § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen****Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen***

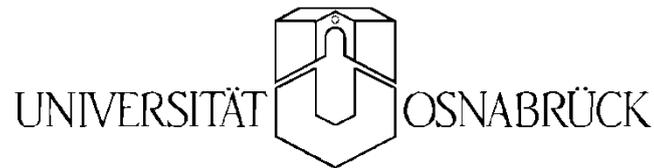
Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach zu wählen. Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik und Ökotrophologie kombinierbar.

<b>Berufliche Fachrichtungen:</b>	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Elektrotechnik (an der Hochschule)
	Metalltechnik (an der Hochschule)
	Ökotrophologie (an der Hochschule)
<b>allgemein bildende Unterrichtsfächer:</b>	Biologie*
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

\*Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen**

<b>Fach</b>	<b>fachbezogene Zugangsbedingungen</b>
<b>Gesundheitswissenschaft</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Kosmetologie</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Pflegewissenschaft</b>	eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
<b>Elektrotechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Metalltechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Ökotrophologie</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule gesondert.	
<b>Biologie</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Deutsch</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Englisch</b>	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
<b>Evang. Religion</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Informatik</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Kathol. Religion</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Mathematik</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Physik</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Sport</b>	Der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) sind erforderlich.



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG  
*„ERWEITERUNGSFACH  
LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“*

beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010  
befürwortet in der 83. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 23.07.2010, Az.: 27.5 – 74534 – 09/-06  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 610

Änderung § 2 Absatz 3 Satz 2  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.05.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1047

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1049
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1049
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1051
§ 4	Zulassungsverfahren .....	1051
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1051
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1052
§ 7	In-Kraft-Treten .....	1052
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		1053
Anlage 2: Schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsbedingungen .....		1054

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die wählbaren Fächer richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, oder
    - in den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
    - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
  - sowie
  - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  - b) Fachnoten im vorangegangenen Studium von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich des vorangegangenen Studiums sowie
  - c) den Nachweis von mindestens 48 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich einschließlich des Moduls „Didaktik der Grundbildung“ in der Version „Grundschule“ bei dem Schwerpunkt Grundschule oder der Version „Haupt- und Realschule“ bei dem Schwerpunkt Hauptschule sowie

- d) den Nachweis der Absolvierung zweier Schulpraktika von zusammen mindestens 10 Wochen, welche jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden sind; sie müssen mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind; eines der Praktika soll ein Allgemeines Schulpraktikum sein, das andere ein fachdidaktisch betreutes Fachpraktikum,
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
- f) weitere schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.
- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCG gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 von 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 von 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

### § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der

Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1:**  
**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen***

**Schwerpunkt Grundschule:**

Deutsch  
Englisch  
Evang. Religion  
Kath. Religion  
Kunst  
Mathematik  
Musik  
Sachunterricht mit Bezugsfach  
Sport  
Textiles Gestalten

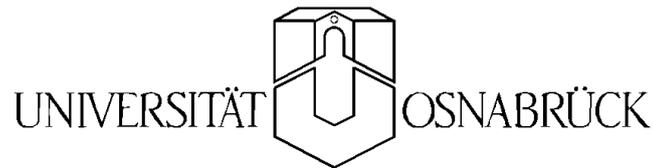
**Schwerpunkt Hauptschule:**

Biologie  
Deutsch  
Englisch  
Evang. Religion  
Geschichte  
Kath. Religion  
Kunst  
Mathematik  
Musik  
Physik  
Sport  
Textiles Gestalten

## Anlage 2: Schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsbedingungen

Schwerpunkt	schwerpunktbezogene Zugangsbedingungen
Grundschule	a) Das Modul „Didaktik der Grundbildung“ muss in der Version „Grundschule“ absolviert worden sein. b) Das fachdidaktisch betreute Praktikum muss an einer Grundschule absolviert worden sein.
Hauptschule	a) Das Modul „Didaktik der Grundbildung“ muss in der Version „Haupt- und Realschule“ absolviert worden sein. b) Das fachdidaktisch betreute Praktikum muss an einer Hauptschule absolviert worden sein.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs <i>Bildung, Erziehung und Unterricht</i> , des Bachelorstudiengangs <i>Berufliche Bildung</i> und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“;
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Geschichte	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. <sup>3</sup> In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sachunterricht	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
Textiles Gestalten	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG  
*„ERWEITERUNGSFACH  
LEHRAMT AN REALSCHULEN“*

beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010  
befürwortet in der 83. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 23.07.2010, Az.: 27.5 – 74534 – 09/-06  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 618

Änderung § 2 Absatz 3 Satz 2  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.05.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1055

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1057
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1057
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1058
§ 4	Zulassungsverfahren .....	1059
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1059
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1060
§ 7	In-Kraft-Treten .....	1060
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		1061
Anlage 2: Schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsbedingungen .....		1062

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungs-Studiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Realschulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die wählbaren Fächer richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
    - a)
      - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
      - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, oder
      - in den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
      - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
    - sowie
    - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
    - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
    - b) Fachnoten im vorangegangenen Studium von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich des vorangegangenen Studiums sowie
    - c) den Nachweis von mindestens 48 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich einschließlich des Moduls „Didaktik der Grundbildung“ in der Version „Haupt- und Realschule“ sowie
    - d) den Nachweis der Absolvierung zweier Schulpraktika von zusammen mindestens 10 Wochen, welche jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden sind; sie müssen mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind; eines der Praktika soll ein Allgemeines Schulpraktikum sein, das andere ein fachdidaktisch betreutes Fachpraktikum,

- e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,  
 f) weitere schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von

Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein.<sup>2</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCG gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1:**  
**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Realschulen***

Biologie

Deutsch

Englisch

Evang. Religion

Französisch

Geschichte

Kath. Religion

Kunst

Mathematik

Musik

Physik

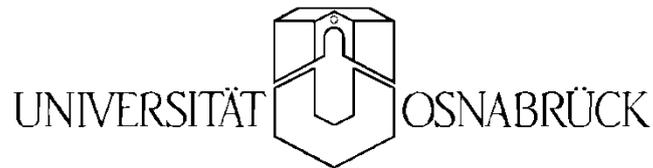
Sport

Textiles Gestalten

## Anlage 2: Schwerpunktbezogene und fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Geschichte	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen

<b>Musik</b>	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Physik</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Sport</b>	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
<b>Textiles Gestalten</b>	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

*„ERWEITERUNGSFACH*

*LEHRAMT AN GYMNASIEN“*

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007  
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2007, Az.: 21 B – 84 100 – 12/4  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 980

Änderung der Anlagen 1 und 2  
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008

befürwortet in der 67. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.07.2008, Az.: 21 B.5-74534/09-06 (3), (4)  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1538

Änderung  
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009

befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 441

Redaktionelle Änderung (Studiengangsbezeichnung)  
Erlass des Nds. MWK vom 23.07.2010, Az.: 27.5 – 74534/09-06  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 627

Änderung § 2 Absatz 3 Satz 2  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013

befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.05.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1064

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1066
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1066
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1067
§ 4	Zulassungsverfahren.....	1068
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1068
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1069
§ 7	In-Kraft-Treten .....	1069
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer.....		1070
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen .....		1071

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).  
<sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, oder
    - in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
    - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung [IKC-LJ]*) sowie
  - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
  - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind,
  - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,
  - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2.

- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	IKC-L-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für

ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester. eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. <sup>2</sup>Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
  - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
  - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich dem Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 und 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06.zu erbringen.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die in einen Studiengang, der zum Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien führt, seit spätestens WS 2006/2007 immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. <sup>2</sup>Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Zwischenprüfung zur Bildung der Rangfolgen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 herangezogen.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer**

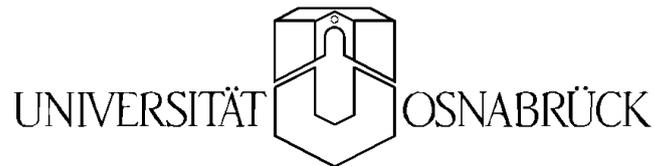
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Ev. Religion
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Kath. Religion
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Spanisch
- Sport

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen**

<b>Fach</b>	<b>fachbezogene Zugangsbedingungen</b>
<b>Biologie</b>	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Chemie</b>	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Deutsch</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den beiden Fremdsprachen kann erbracht werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Abiturzeugnis,</li> <li>im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,</li> <li>ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,</li> <li>die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt,</li> <li>Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule.</li> </ol> <p>(3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<b>Englisch</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs an Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“,</li> <li>Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang eines mindestens vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss) oder entsprechender Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist.</li> </ol> <p>(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<b>Erdkunde</b>	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Evang. Religion</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse und</li> <li>den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.</li> </ol> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<b>Französisch</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und</li> <li>Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR),</li> </ol> <p>nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>

<b>Geschichte</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Latein und</li> <li>Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachweist.</li> </ol> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für die weitere Fremdsprache nach Absatz 1 b) gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse in einer weiteren neueren Fremdsprache im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), nachweist.</p> <p>(3) Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<b>Informatik</b>	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Kath. Religion</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse und</li> <li>den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus. War zu Beginn des Bachelorstudiums noch keine der Sprachen nach Satz 1 nachweisbar, so kann der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Buchstabe b) bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.</li> </ol> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<b>Kunst</b>	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Latein</b>	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>mindestens das Latein,</li> <li>das Graecum sowie</li> <li>Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) voraus.</li> </ol> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<b>Mathematik</b>	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
<b>Musik</b>	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. <sup>3</sup> In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. <sup>4</sup> Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Physik</b>	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen

<p><b>Spanisch</b></p>	<p>(1) Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und</li> <li>b) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR)</li> </ul> <p>nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
<p><b>Sport</b></p>	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich</p>



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „MATHEMATIK“

**Neufassung beschlossen** in der  
243. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013  
befürwortet in der 105. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.04.2013  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5 – 74509 – 99  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1074

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1076
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1076
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1077
§ 4	Zulassungsverfahren.....	1077
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Mathematik.....	1078
§ 6	Auswahlgespräch.....	1078
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1079
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1079
§ 9	In-Kraft-Treten.....	1080

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 147. Sitzung am 19.06.2013 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Mathematik*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. <sup>2</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Mathematik* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Fach Mathematik oder in einem Bachelorstudiengang "Mathematik mit einem weiteren Fach" mit überwiegendem Mathematikanteil oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat,oder  
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
  - b) <sup>4</sup>Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2, 3, 5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4)
  - a) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass im zum Zugang qualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Absatzes 1 erfolgreiche Studienleistungen im Fach Mathematik im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachgewiesen werden.
  - b) <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 Leistungspunkten der unter a) vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann unter folgender Auflage zum Masterstudiengang *Mathematik* Zugang gewährt werden: <sup>3</sup>Sie müssen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Mathematik der Universität Osnabrück in den unter a) aufgeführten Studienbereich binnen eines Jahres nachweisen. <sup>4</sup>Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

- (6) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
  - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B1 (GERR) erfolgreich absolvierten Sprachkurses an der Universität Osnabrück oder
  - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang *Mathematik* beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) <sup>1</sup>Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß §2 und §3 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Immatrikulation. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. <sup>4</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>5</sup>Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <sup>3</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint |                                      |
| sehr geeignet   | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet  | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet  | Verbesserung der Note um 0 Punkte.   |
- <sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. <sup>3</sup>Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Mathematik

- (1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Mathematik. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mathematik ist die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Auswahlkommission vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet der Auswahlkommission laufend über diese Tätigkeit.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
  - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
  - Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist gem. § 2 Absatz 1.

## § 6 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
  - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 15. Januar bis 31. Januar bei einer Bewerbung für das Sommersemester und vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

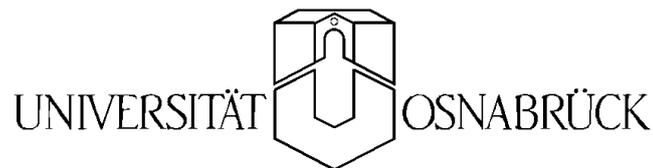
- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ROMANISTIK / FRANZÖSISCH“

IM RAHMEN

- DES BACHELOR-STUDIENGANGS BILDUNG, ERZIEHUNG UND  
UNTERRICHT SOWIE
- DES 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANGS „ROMANISTIK /  
FRANZÖSISCH“

beschlossen im Umlaufverfahren  
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im März 2005  
befürwortet in der 45. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.04.2005  
beschlossen in der 97. Sitzung des Senats am 11.05.2005  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005, Az.: 21.2 – 745 09 - 104  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005, S. 197

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 488

Änderungen beschlossen  
in der 131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 09.01.2013  
befürwortet in der 105. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.04.2013  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74509-104  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1081

**INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse .....	1083
§ 2	Antrag auf Zulassung .....	1083
§ 3	In-Kraft-Treten .....	1083

## § 1 Sprachkenntnisse

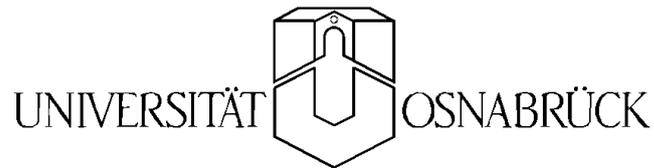
- (1) Die Immatrikulation für das Fach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang Bildung, Erziehung, und Unterricht sowie für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Romanistik/Eine Sprache Französisch an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Französisch-Kenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine mindestens fünfjährige Teilnahme am Französisch-Unterricht. Dabei muss eine Durchschnittspunktzahl von mindestens acht Punkten im Leistungskurs Französisch oder von mindestens elf Punkten im Grundkurs Französisch in den letzten beiden Schuljahren (gymnasiale Oberstufe) nachgewiesen werden.
- (3) Hinreichende Französisch-Kenntnisse, die auf anderem Wege etwa durch Intensivkurse, einen längeren Auslandsaufenthalt o.ä. erworben worden sind, können auch durch die Vorlage des DELF-Diploms oder des Test de connaissance du Français (TCF) (2<sup>e</sup> degré bzw. B2) nachgewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die über ein Abibac, ein französisches oder frankophones Abitur verfügen, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Französischkenntnissen befreit. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.

## § 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation für die genannten Studiengänge muss mit allen dazugehörigen Unterlagen innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

## § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester erstmalig Anwendung, das der Veröffentlichung folgt.



**ORGANISATIONSSATZUNG**  
**DER FACHSCHAFT RECHTSWISSENSCHAFTEN**  
**DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

beschlossen durch die Fachschaftsvollversammlung am 02.07.2013 und am 09.07.2013  
genehmigt durch das Präsidium am 07.08.2013  
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1084

**I N H A L T :**

---

<b>Präambel .....</b>	<b>1086</b>
<b>I. Abschnitt – Allgemeines.....</b>	<b>1086</b>
§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich.....	1086
§ 2 Name, Sitz.....	1086
§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit der Fachschaft.....	1086
§ 4 Prinzip der offenen Fachschaft .....	1086
§ 5 Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften .....	1087
<b>II. Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung .....</b>	<b>1087</b>
§ 6 Aufgaben der FVV.....	1087
§ 7 Einberufung der FVV.....	1087
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	1087
§ 9 Beschlussfassung .....	1088
§ 10 Durchführung der FVV .....	1088
§ 11 Ausschluss eines Mitglieds der FVV .....	1088
<b>III. Abschnitt: Der Fachschaftsrat .....</b>	<b>1088</b>
§ 12 FSR .....	1088
§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben des Fachschaftsrates.....	1089
§ 14 Amtsenthebung eines Fachschaftsratsmitglieds.....	1089
<b>IV. Abschnitt – Gremien.....</b>	<b>1089</b>
§ 15 Fachschafts-Koordinations-Konferenz (FKK) .....	1089
<b>V. Abschnitt – Schlussbestimmungen .....</b>	<b>1090</b>
§ 16 Satzungsänderung .....	1090
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	1090

## Präambel

<sup>1</sup>Die drei durch die Festlegung der Disziplinen für die Fachschaften der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gebildeten Fachschaften Rechtswissenschaft, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht geben sich eine gemeinsame Organisationssatzung. <sup>2</sup>Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## I. Abschnitt – Allgemeines

### § 1 Geltungs- und Regelungsbereich

<sup>1</sup>Diese Organisationssatzung regelt alle Angelegenheiten der Fachschaft Rechtswissenschaften. <sup>2</sup>Die Satzung ist für alle Studierenden der Fachschaft verbindlich.

### § 2 Name, Sitz

- (1) Die Fachschaft Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück ist der Zusammenschluss der Fachschaften Rechtswissenschaft, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück.
- (2) Die Fachschaft Rechtswissenschaften tritt gegenüber Dritten als Fachschaft Jura oder FS Jura auf.
- (3) Der Sitz der Fachschaft Rechtswissenschaften ist Heger-Tor-Wall 14-16 in 49069 Osnabrück.

### § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit der Fachschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Fachschaft Rechtswissenschaften vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der §§ 2 und 5 der Satzung der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Zweck der Fachschaft sind insbesondere die Studierendenhilfe und die Interessenvertretung der Studierenden. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - a. die Wahrnehmung der Belange der Fachschaftsmitglieder in Hochschule und Gesellschaft,
  - b. die fachliche und soziale Beratung der Fachschaftsmitglieder sowie studienbezogene Leistungen und
  - c. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Studienorganisation.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachschaft ist demokratisch, überparteilich und unabhängig. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Inhaber von Fachschaftsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Fachschaft fördert auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die hochschulpolitische Bildung der Fachschaftsmitglieder, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Bereitschaft zur Toleranz.
- (4) <sup>1</sup>Die Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Fachschaft. <sup>3</sup>Die Inhaber von Fachschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Fachschaft Rechtswissenschaften kann mit Fachschaften anderer Hochschulen kooperativ zusammenarbeiten und sich in studentischen Dachverbänden organisieren.

### § 4 Prinzip der offenen Fachschaft

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft Rechtswissenschaften mitzuwirken. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen, sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften zu richten.

- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Fachschaft Rechtswissenschaften hat das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Fachschaftsrates der Fachschaft Rechtswissenschaften. <sup>2</sup>Das Nähere regelt diese Satzung und die Wahlordnung der Fachschaft Rechtswissenschaften.

## **§ 5 Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften**

- (1) Die Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften sind
- a. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und
  - b. der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) <sup>1</sup>Die FVV und der FSR können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung des FSR bedarf der Zustimmung der FVV durch einfache Mehrheit.

## **II. Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 6 Aufgaben der FVV**

- (1) Die FVV ist insbesondere Beschlussgremium für:
- a. Satzungen, Geschäfts- und Wahlordnungen,
  - b. den Haushaltsplan und
  - c. die Beantragung der Übernahme einer eigenständigen Finanzverantwortung.
- (2) Die FVV ist Kontrollgremium für:
- a. die Tätigkeit des Fachschaftsrates und
  - b. die Einhaltung des Haushaltsplans.
- (3) Die Mitglieder der FVV sind dazu angehalten, die Organe der Fachschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv und verantwortungsbewusst zu unterstützen.

### **§ 7 Einberufung der FVV**

- (1) Die FVV tritt als ordentliche Versammlung während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich zusammen.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit tritt die FVV alle zwei Wochen zusammen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen FVV erfolgt mindestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich per Aushang durch den Vorsitzenden des FSR unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Außerordentliche FVV werden per Aushang mit einer Frist von mindestens sechs Tagen bekanntgegeben.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Fachschaft sind Mitglieder der FVV. <sup>2</sup>Das Recht an einer Sitzung der FVV teilzunehmen hat jedes Mitglied der Fachschaft Rechtswissenschaften. <sup>3</sup>Die FVV ist mit neun anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. <sup>4</sup>Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, sich an den Abstimmungen zu beteiligen oder den Raum zu verlassen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines Organmitglieds förmlich festzustellen.

## § 9 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch persönliche Abstimmung.
- (2) <sup>1</sup>Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Akklamation, sofern nicht mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. <sup>2</sup>Erfolgt die Abstimmung geheim, sind
  - a. bei Personenwahlen die gewählte Person und
  - b. bei allen übrigen Abstimmungen nur die gewählte oder gewählten Alternativen auf den Stimmzetteln zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Unter Personenwahlen sind Wahlen von natürlichen Personen zu verstehen, soweit diese zur Besetzung von Arbeitskreisen oder anderen Gremien zur Wahl stehen. <sup>2</sup>Personenwahlen bei denen mehr natürliche Personen zur Wahl stehen, als gewählt werden können, erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

## § 10 Durchführung der FVV

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des FSR leitet die Sitzung der FVV. <sup>2</sup>Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn ein Mitglied des Vorstandes des FSR. <sup>3</sup>Bei Abwesenheit der Mitglieder des Vorstandes vertritt diese ein anderes Mitglied des FSR. <sup>4</sup>Sollte kein Mitglied des FSR anwesend sein, leitet das an Lebensjahren älteste, anwesende Mitglied der FVV die Sitzung.
- (2) Es soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes des FSR bei den Sitzungen anwesend sein.
- (3) Jedes Mitglied der FVV hat Rederecht.
- (4) <sup>1</sup>Über den Verlauf jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung bestimmt. <sup>3</sup>Bei Satzungsänderung und Beschlussfassung ist der genaue Wortlaut anzugeben. <sup>4</sup>Das Protokoll ist hochschulöffentlich einsehbar.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der FVV.

## § 11 Ausschluss eines Mitglieds der FVV

<sup>1</sup>Mitglieder der FVV können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem FSR und der FVV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere bei einem besonderem Vertrauensmissbrauch. <sup>2</sup>Jedenfalls ist dies anzunehmen, wenn die Ziele aus § 3 I, II dieser Satzung mehr als nur unwesentlich gefährdet sind. <sup>3</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die FVV mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## III. Abschnitt: Der Fachschaftsrat

### § 12 FSR

- (1) <sup>1</sup>Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft Rechtswissenschaften und vertritt diese nach außen. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse der FVV gebunden, sofern nicht schwerwiegende Nachteile für die Fachschaft entstehen würden.
- (2) Die Mitglieder des FSR werden durch Wahl von und aus den Mitgliedern der Fachschaft gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beträgt beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Wahlordnung der Fachschaft Rechtswissenschaften.
- (5) <sup>1</sup>Der FSR besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen vier Mitglieder den Vorstand bilden. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und zwei Finanzverantwortlichen.
- (6) <sup>1</sup>Der FSR benennt den Vorstand. <sup>2</sup>Der Vorstand muss von der FVV bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- (7) <sup>1</sup>Der FSR soll außerhalb der Sitzungen der FVV, während der Vorlesungszeit, einmal pro Woche tagen. <sup>2</sup>Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches hochschulöffentlich einsehbar ist.
- (8) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen innerhalb des FSR hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters ausschlaggebend.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben des Fachschaftsrates**

<sup>1</sup>Der FSR ist für alle Angelegenheiten der Fachschaft zuständig, sofern dies nicht durch Satzung oder Zuweisung der FVV anders bestimmt wird. <sup>2</sup>Zu den Kernaufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der FVV und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der FVV,
- c. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 3,
- d. die Koordination und Zusammenarbeit der Fachschaft Rechtswissenschaften mit Gremien der Studierendenschaft oder anderer Fachschaften.

### **§ 14 Amtsenthebung eines Fachschaftsratsmitglieds**

- (1) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglied des FSR muss von mindestens drei Mitgliedern der FVV unterstützt und schriftlich und sachlich hinreichend begründet werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung über die Amtsenthebung erfolgt im Rahmen einer außerordentlichen FVV, die frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Antragstellung und Einladung zur Sitzung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Abstimmung über eine Amtsenthebung wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung benötigt. <sup>2</sup>Die außerordentliche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Das betroffene Mitglied des FSR muss umgehend über einen Amtsenthebungsantrag informiert werden. <sup>2</sup>Ihm wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. <sup>3</sup>Das Verfahren hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verfahrensgestaltung zu erfolgen.

## **IV. Abschnitt – Gremien**

### **§ 15 Fachschafts-Koordinations-Konferenz (FKK)**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachschaft entsendet einen Delegierten in die Fachschafts-Koordinations-Konferenz. <sup>2</sup>Dieser wird aus der Mitte der FVV nach den Maßgaben zur Personenwahl (§ 9) gewählt.
- (2) Der Delegierte ist an die Beschlüsse der FVV gebunden und muss im Sinne der Fachschaft Rechtswissenschaften entscheiden.

## **V. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der FVV, bei welcher mindestens 30 Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Satzungsänderung oder -aufhebung im Sinne von Abs. 1 muss von mindestens zwei Mitgliedern der FVV beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung in der Fassung des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlungen vom 02.07.2013 und vom 09.07.2013 tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität vom 07.08.2013 und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft vom 23.08.2013 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Agreement  
between  
the Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul,  
supported by União Brasileira de Educação e Assistência - UBEA,  
represented by its Rector, Prof. Dr. Joaquim Clotet,  
Av. Ipiranga, 6681, in Porto Alegre/RS, Brazil  
and  
the Osnabrück University  
represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

The *Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul* – PUCRS and the Osnabrück University, considering that cooperation between the two institutions will promote the development of research and other academic and cultural activities in both institutions, hereby agree on the terms of this document:

**CLAUSE 1**

The *Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul* and the Osnabrück University agree to promote cooperation between the two institutions in fields of mutual interest as follows:

1. exchange of faculty and research staff members;
2. exchange of students;
3. execution of joint research projects;
4. thesis co-advisor;
5. promotion of scientific and cultural events;
6. exchange of information and academic publications.

**CLAUSE 2**

In each of the above instances, both institutions shall prepare a detailed program outlining the conditions to be observed in implementing Clause 1, which shall be attached as an addendum to the general term of agreement.



44



### CLAUSE 3

The necessary material, human and financial resources for the realization of the activities resulting from this Agreement will be provided by each institution according to the means available, on a case-by-case basis, or through external financial resources, governmental or private, national or foreign.

### CLAUSE 4

Researchers and students participating in the programs under the terms of this Agreement shall follow the immigration requirements of the destination Country and obtain appropriate international health insurance covering medical expenses and repatriation costs during their stay abroad.

### CLAUSE 5

This Agreement will come into effect as of the date of its signing and will be valid for a period of 5 (five) years. The period of validity can be extended with the mutual consent of both institutions.

### CLAUSE 6

This Agreement may be modified with the mutual consent of both institutions.

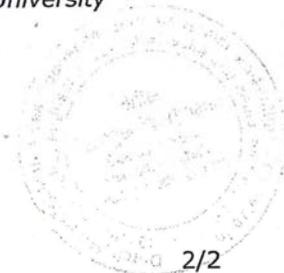
Upon agreeing on these terms, the two institutions sign the present document in duplicate, being 1 (one) copy in Portuguese and 1 (one) in English.

Date: 11/04/2013

Date: 18. März 2013

**Prof. Dr. Joaquim Clotet**  
President  
Pontifícia Universidade Católica do  
Rio Grande do Sul - PUCRS

**Prof. D.-Ing. Claus Rollinger**  
President  
Osnabrück University





**Convênio de Cooperação entre**  
**a Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul - PUCRS,**  
**mantida pela União Brasileira de Educação e Assistência - UBEA,**  
**representada por seu Reitor, Prof. Dr. Joaquim Clotet,**  
**Av. Ipiranga, 6681, em Porto Alegre/RS, Brasil,**  
**e**  
**a Osnabrück University**  
**representada pelo seu Presidente, Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Alemanha**

A Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul – PUCRS e a *Osnabrück University*, cientes de que a cooperação entre ambas as Instituições promoverá o desenvolvimento de pesquisas e outras atividades acadêmicas e culturais, resolvem celebrar o seguinte Convênio de Cooperação.

**CLÁUSULA PRIMEIRA**

A Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul e a *Osnabrück University* concordam em promover a cooperação entre ambas as Instituições, em áreas de mútuo interesse, através dos meios indicados a seguir:

1. intercâmbio de docentes e pesquisadores;
2. intercâmbio de estudantes;
3. implementação de projetos conjuntos de pesquisa;
4. co-orientação de teses;
5. promoção de eventos científicos e culturais;
6. intercâmbio de informações e publicações acadêmicas.

**CLÁUSULA SEGUNDA**

Em cada caso específico de cooperação, ambas as Instituições deverão preparar um programa de trabalho relativo às maneiras e medidas para a implementação da Cláusula 1, que será objeto de um Termo Aditivo a este Convênio Geral, quando necessário.



44



### CLÁUSULA TERCEIRA

Os recursos materiais, humanos e financeiros necessários à execução das atividades resultantes deste Convênio, serão providenciados pelas convenientes, dentro das suas possibilidades, conforme cada caso, ou mediante captação junto a organismos oficiais, governamentais ou privados, nacionais ou estrangeiros.

### CLÁUSULA QUARTA

Os docentes/pesquisadores e estudantes participantes dos programas de colaboração, nos termos deste Convênio, seguirão as exigências de imigração do país da Universidade, e deverão contratar um seguro internacional de cobertura médico-hospitalar e de repatriação durante a sua permanência no exterior.

### CLÁUSULA QUINTA

Este Convênio de Cooperação vigorará a partir da data de sua assinatura, por um período de 5 (cinco) anos. O período da sua validade poderá ser prorrogado com a concordância de ambas as instituições.

### CLÁUSULA SEXTA

Este Convênio de Cooperação poderá ser modificado por consentimento de ambas as instituições.

E, por estarem justas e acordadas, firmam o presente Convênio de Cooperação, em 2 (duas) cópias de igual forma e teor, nas versões em português e inglês.

Data: 11/04/2013

Data: 18. März 2013

**Prof. Dr. Joaquim Clotet**  
Reitor  
Pontifícia Universidade Católica do  
Rio Grande do Sul - PUCRS

**Prof. D.-Ing. Claus Rollinger**  
Presidente  
Osnabrück University



Declaro sob compromisso de honra que, tanto quanto é do meu conhecimento, as informações contidas nesta tradução são verdadeiras e correctas.

Bielefeld, 07/03/2013

Britta Fillinger-Wortmann, Tradutora Juramentada (Audiência Territorial de Hamm da Renânia do Norte-Vestefália, Alemanha)

[Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der portugiesischen in die englische Sprache wird hiermit bescheinigt.

Die Dokumente in portugiesischer und englischer Sprache lagen mir in Form von Kopien (Word-Dokumente) vor.

Durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Hamm ermächtigte Übersetzerin für die spanische, englische, portugiesische und deutsche Sprache

Bielefeld, 07.03.2013]

*B. Fillinger-Wortmann*



UV

### AGREEMENT

**Direct Study Abroad Agreement between  
Griffith University  
represented by its Pro Vice Chancellor International Christopher Madden  
170 Kessels Road, Nathan, 4111, Queensland, Australia  
and  
Osnabrueck University,  
represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

The Agreement covers a program of either one or two semesters of study in the Study Abroad Program at Griffith University (Griffith).

1. **Recruitment** for the Study Abroad Program at Griffith University (Griffith) will be undertaken by Osnabrueck University, which will assume full responsibility for all expenses and other resources required for such recruitment. Any literature used for recruitment will be subject to approval by Griffith International.
2. **Admission.** The designated officials at Griffith will approve the admission of Study Abroad Program students. The initial screening of applicants by Osnabrueck University will be based on the status of "good academic standing" at Osnabrueck University. The Griffith office responsible for processing applications will use its best endeavours to provide decisions within 10 working days of their receipt. The effectiveness of the admissions procedure will be subject to review as required.
3. **Academic program.** Each student will be enrolled at Griffith subject to its regular requirements. Students will normally take their courses from the full range of courses available to Study Abroad students, subject to meeting the necessary prerequisites. Griffith will keep Osnabrueck University fully informed on any constraints or restrictions regarding access to course offerings.
4. **Academic Assessments.** A transcript or academic record will be prepared by Griffith for each student. This record will provide an assessment for each course in which the student is enrolled and will be based on the regular course assessment requirements of Griffith. The transcripts will be sent directly to Osnabrueck University.
5. **Orientation.** Osnabrueck University will provide students with pre-departure instructions, guidance and information regarding Australia, Griffith and the Study Abroad Program. Students will also be required to attend a Study Abroad-specific orientation session at Griffith University prior to the commencement of semester.
6. **Student Support Services.** Students participating in the Study Abroad Program will have access to all student activities, clubs, organisations and support services of Griffith on the same terms and conditions as applicable to any international student and will be provided with dedicated support by the Study Abroad Office.
7. **Health Insurance.** All students will be required to enrol in one of the overseas health insurance programs designated by Griffith.

8. **University Liaison.** Griffith International will act as the official liaison between the Study Abroad Program students and various administrative and academic offices at Griffith.
9. **Housing.** Griffith will provide reasonable assistance in obtaining student accommodation.
10. **Quotas.** Any quotas will be set by Griffith in consultation with Osnabrueck University and reviewed annually, with numbers to be mutually adjusted to meet any particular developments or circumstances.
11. **Fees.** The published fee for Griffith Study Abroad students will be set annually by Griffith University. Osnabrueck University students will receive a 10% partner reduction on the standard Study Abroad tuition fees (not including the Queensland Conservatorium of Music).
12. **Agent / Outside Parties.** Students must not seek the assistance of a recruitment agent or outside party to be eligible for the reduced tuition fee.
13. **Financial Guarantees.** Individual students are responsible for payment to Griffith of tuition fees and Overseas Student Health Cover for the Study Abroad Program.
14. **Period of Agreement.** This agreement between Osnabrueck University and Griffith will commence on 1<sup>st</sup> January 2013 and will continue for a three-year period until 31<sup>st</sup> December 2015 when it will be reviewed. The agreement will then continue from year to year and may be terminated by either party upon six months notice in writing.



Christopher Madden  
Pro Vice Chancellor International  
Griffith University  
Australia

3/5/13  
Date



Prof. Dr.-Ing Claus Rollinger  
President  
Osnabrueck University  
Germany

24.04.2013  
Date



**Agreement of Cooperation and Exchange**  
**between**  
**the Osnabrück University,**  
**represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**  
**and the Catholic University of Costa Rica,**  
**represented by its President, Pbro. Dr. Fernando Muñoz Mora,**  
**San Vicente de Moravia, San José, Costa Rica**

### **I. General**

The Osnabrück University (UOS), Germany and the Catholic University of Costa Rica hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular, but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

### **II. Terms of the Agreement**

#### **1. Student Exchange**

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

*Roll.*  
*No.*

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At the Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## 2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the

Quelle -  
No

library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### 3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For the Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger  
Position: Director of the International Office  
Address: Neuer Graben 27  
Telephone: (49 541) 969 - 4106  
Fax: (49 541) 969 - 14106  
E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de  
aaa@uni-osnabrueck.de

*M. Zeilinger*  
No.

For the Catholic University of Costa Rica:

Name: Susanne Ortlieb  
Position: Head of the International Relations Department  
Address: Apartado Postal 519-2100 Guadalupe, San José,  
Costa Rica  
Telephone: (506) 2240-7272, ext. 155  
Fax: (506) 2240-2121  
E-mail: dri@ucatolica.ac.cr

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further 5 years period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

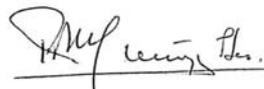
This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For the Osnabrück University

For the Catholic University of Costa Rica

  
Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger  
President



  
Pbro. Dr. Fernando Muñoz Mora  
President

Date:

Date: May 8, 2013



**Academic Cooperation and Exchange Protocol**  
**between**  
**the Osnabrück University,**  
**represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**  
**and Ankara University**  
**represented by its rector Prof. Dr. Erkan İbiş**  
**De Gaulle Cad. 0610 Tandoğan, Ankara, Turkey**

### **I. General**

The Osnabrück University (UOS), Germany and Ankara University, Turkey hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

### **II. Terms of the Protocol**

#### **1. Student Exchange**

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'E. İbiş'.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At the Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## **2. Faculty/Staff Exchange**

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the



- library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
  - 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
  - 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
  - 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### **3. Other exchanges and joint projects**

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such additional protocols will constitute appendixes to this academic protocol and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### **III. Administrative and legal guidelines**

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this protocol. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this academic protocol are:

For the Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger  
Position: Director of the International Office  
Address: Neuer Graben 27  
Telephone: (49 541) 969 - 4106  
Fax: (49 541) 969 - 14106  
E-mail: [miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de](mailto:miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de)  
[aaa@uni-osnabrueck.de](mailto:aaa@uni-osnabrueck.de)



For Ankara University

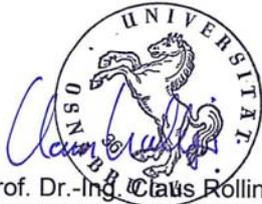
Name: Volkan Tokgöz  
Position: International Relations Specialist  
Address: De Gaulle Cad. 0610 Tandoğan Ankara Turkey  
Telephone: +90 312 2228532  
Fax: +90 312 2211643  
E-mail: tokgoz@ankara.edu.tr

This protocol will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the protocol must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This protocol takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For the Osnabrück University



Prof. Dr.-Ing. Claus Röllinger  
President

For Ankara University



Prof. Dr. Erkan İbiş  
Rector

Date: 03.05.2013

Date: 27.05.2013

**AGREEMENT**  
for  
**ACADEMIC COOPERATION AND EXCHANGE**  
between  
**CALIFORNIA STATE UNIVERSITY MONTEREY BAY**  
represented by its President Eduardo M. Ochoa,  
100 Campus Center, Seaside, CA, USA  
and  
**UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**  
represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

**1.0 EFFECT**

California State University Monterey Bay (CSUMB) in the USA and Universität Osnabrück (UOS) in Germany have concluded this Agreement in recognition of the mutual benefits accruing to their academic communities from the establishment of strong international links.

**2.0 PURPOSE**

The purpose of this Agreement is to contribute towards the development of research and education of both Universities through their academic collaboration.

**3.0 CONTENT OF AGREEMENT**

For the purpose of this Agreement, the general areas of interest to the partners are collaboration and exchange of knowledge in the areas of common interest as follows:

- 1) Exchange of faculty members and students for study and research
- 2) Execution of joint research projects
- 3) Exchange of information and academic publications
- 4) Other programmes acceptable to both Universities.

Any decision to participate in activities noted above shall be subject to a further appropriate and signed agreement.

**4.0 RESPONSIBILITY FOR COSTS**

Financial arrangements for collaborative activities will be agreed upon a case by case basis.

**5.0 VALIDATION PERIOD**

This agreement shall be in effect for five years from the date of its signing, and thereafter will remain in force unless it is terminated upon written notice of six months by either university.

**6.0 REVISION**

- 6.1 This agreement is amendable by mutual negotiation.
- 6.2 The validation date of the revised agreement shall be the day of its signature by representatives of both Universities.
- 6.3 If any of the activities specified in Article 3 are to be affected by the aforementioned revision, the prior agreement shall be applied.

**7.0 TERMINATION**

This agreement shall be terminated by either party giving written notice of termination to the other party not less than six months prior to the expiry date.

**8.0 ORIGINAL DOCUMENT PROTECTION**

The text of this agreement is written in English with a copy for both Universities.

California State University Monterey Bay  
USA

Universität Osnabrück  
Germany



Eduardo M. Ochoa  
President

Date: 5/20/13



Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger  
President

Date: 6/14/13



**AGREEMENT**  
**for**  
**STUDENT EXCHANGE PROGRAM**  
**between**  
**CALIFORNIA STATE UNIVERSITY MONTEREY BAY**  
**represented by its President Eduardo M. Ochoa,**  
**100 Campus Center, Seaside, CA, USA**  
**and**  
**UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**  
**represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

### **1.0 PURPOSE**

California State University Monterey Bay (hereinafter referred to as "CSUMB") in the United States of America and Universität Osnabrück (hereinafter referred to as "UOS") in Germany hereby agree upon the following terms and conditions in connection with a reciprocal student exchange program. Students from either University shall be permitted to take classes, but not study for a degree, at the other University. Both CSUMB and UOS may be referred to individually as the "party" or collectively as the "parties".

### **2.0 DEFINITIONS**

- 2.1 In this agreement unless the content shall otherwise imply, "exchange" shall mean a one-for-one exchange of students from each University, "students" shall mean full-time, non-degree students participating in the exchange implemented herein, "Home University" shall mean the University at which a student seeks a degree and intends to graduate and "Host University" shall mean the University which has agreed to receive students from the Home University.
- 2.2 Academic year in the context of CSUMB means the academic year commencing in August and ending in May of the following year. However academic year in the context of UOS means the academic year commencing in October and ending in September of the following year. Exchange students, in principle, will conform to the academic year of the Host University.

### **3.0 ADMINISTRATION**

Coordinators shall be named by each University to serve as liaisons for implementing this agreement. All activities conducted under the auspices of this agreement must have the endorsement of the coordinators. At CSUMB, the coordinator will be the Director of International Programs and at UOS, the coordinator will be the Director of the International Office. In addition, CSUMB will appoint the Manager of International Programs to be responsible for the administrative details of the program. Coordinators shall notify their counterparts should a new person be named to the position.

#### 4.0 NUMBERS

- 4.1 The parties shall agree annually on the number of students that will exchange in each direction each academic year during the term of this agreement. Each University shall accept up to 1 (one) student who is studying for the full year. For the purposes of reciprocity, one student enrolling for one academic year of study is equivalent to two students enrolling for one semester. Three students enrolled in the Summer School at UOS is equivalent to one student enrolling for one semester at CSUMB. The total maximum enrollment for 1 (one) student shall be limited to one academic year.
- 4.2 The parties expect a strict balance to be maintained in the number of students exchanged during each academic year. In exceptional cases, and only with the agreement of the parties, an imbalance in the number of exchanged students will be permitted in any one academic year. In this case, the party that has sent fewer students will be eligible to send additional students, equal to the deficit, in subsequent academic years as negotiated by the parties. There shall be an annual review of numbers to ensure that a balance is maintained.

#### 5.0 SELECTION OF PARTICIPANTS

- 5.1 The Home University shall be responsible for recruitment, screening and recommendation of students to the Host University. Each party will send only those students who meet the admission requirements and enrollment constraints of the Host University.
- 5.2 The Host University shall have final authority on admission decisions. The following guidelines apply to all exchange students:
- a) Students must be in good standing (financial, academic and student conduct) at their Home University.
  - b) Students must be enrolled at the Home University at the time of application and throughout the exchange.
  - c) Students must apply to the Host University as a full-time, non-degree undergraduate and graduate student, at UOS and at CSUMB as 'Exchange Students'. For study at CSUMB, exchange students must complete the provided Application Form and Immunization Form. For study at UOS, exchange students must complete the Application Form for Exchange Students proof of German language proficiency, a transcript and a passport photo.
  - d) Language Proficiency is one of the important elements in the selection of exchange students. It is preferable for students from CSUMB to have at least 1 (one) year of study of the German language at the University level or the equivalent before studying at UOS. Those students who haven't had

any experience studying German must have a GPA 3.0 and above and can attend the German language courses at UOS. The language of instruction at CSUMB is English and at UOS is mainly German. UOS also offers a few courses which are conducted in English, but only in some fields of study. UOS students with TOEFL-iBT score of 80 or higher (IELTS 6.5) will be able to enroll in regular courses at CSUMB.

- e) Students are subject to standard rules, regulations and enrollment constraints, including course restrictions and prerequisites, of the Host University in the selection of coursework.
  - f) At UOS, all the students who wish to attend a German language course during the semester must take a placement test for the German language courses after arrival.
  - g) Upon completion of the study period at the Host University, students must return to their Home University. Any extension of stay under the terms of this agreement must be approved by both parties, but the total period of stay should not exceed one year.
- 5.3 The Host University shall notify the Home University in writing of acceptance or rejection of applicants.

#### **6.0 RESPONSIBILITIES OF PARTIES**

- 6.1 The Host University shall regularly share with the Home University information and material about requirements for exchange students, academic offerings and course details, including structure, credit ratings and levels and grading systems necessary to determine the academic credit to be granted for individual courses completed at the Host University.
- 6.2 The Home University shall provide academic advising to outgoing students to ensure that courses taken at the Host University are acceptable to the Home University.
- 6.3 The Home University shall decide how many credit units students may actually receive on courses taken at the Host University.
- 6.4 The Home University shall provide orientation for outgoing students.
- 6.5 The Host University shall provide on-site orientation, registration assistance and advisory services for incoming students.
- 6.6 CSUMB shall place students into double occupancy on-campus student residence. UOS shall, to the best of its abilities, place students into the student residence near the campus.

- 6.7 In the event of an emergency, the Host University shall notify the Home University as soon as it becomes aware of the emergency.
- 6.8 At the completion of the designated exchange period, the Host University shall send to the Home University an official transcript for each exchange student.
- 6.9 The parties agree that students at the Host University shall have all the rights, privileges and responsibilities enjoyed by other students on that campus.
- 6.10 Each University shall comply with all applicable laws and regulations.

#### **7.0 FINANCES AND SERVICES**

- 7.1 Students shall register/enroll and pay tuition and any other compulsory fees at the Home University. They will be exempted from paying such tuition and fees at the Host University. At UOS, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived. Students shall be responsible for the following:
  - a) Accommodations (including application fee and deposit), meals and all travel expenses
  - b) Transportation to and from the Host University
  - c) Textbooks, clothing and personal expenses
  - d) Medical insurance and medical expenses not covered by insurance
  - e) Passport and visa costs
  - f) Financial certification acceptable to the Host University
  - g) All other debts and costs incurred during the course of the exchange.
- 7.2 If a student voluntarily withdraws or is dismissed for disciplinary reasons at any time after commencement of the exchange, the Home University shall not be allowed to substitute another student or add an additional student in future academic years. Any refund for housing, meal plans or other fees shall be determined by the Host University policies and guidelines as applied to all other withdrawing students.
- 7.3 The Home University shall notify its participating students of requirements for visas and passports. The Host University shall provide documents needed for obtaining appropriate visas, permits or approvals, but shall not have any responsibility to assure their granting. Students shall be responsible for compliance with all immigration laws and regulations of the host country.
- 7.4 Students are required to follow the Host University's health/medical insurance policies and guidelines during the exchange.

## **8.0 ACADEMIC AND DISCIPLINARY CONDUCT**

- 8.1 Students shall respect the academic requirements of both Universities and be subject to the social and academic codes of conduct and policies and procedures of the Host University.
- 8.2 The Host University reserves the right to require the withdrawal of any student whose academic standing or conduct warrants such action and this also shall be considered as a completed exchange. The Host University shall consult with the Home University before finalizing such action. The parties agree that there will be no replacement for students who do not complete an exchange.

## **9.0 RELATIONSHIP OF PARTIES**

In the performance of the services contemplated herein, neither party nor its employees or agents shall be considered employees, agents, partners or joint ventures of the other party; rather, the relationship between the parties shall be that of an independent contractor. The undersigned parties agree that neither party shall have control over the day-to-day operations of the academic programs contemplated herein by the other party. Each party shall control the manner, means and methods of the performance of its obligations under this agreement.

## **10.0 NON-ASSIGNMENT**

Neither party shall have the right to assign this agreement, any duty or responsibility arising hereunder without the prior written consent of the other party.

## **11.0 NON-DISCRIMINATION**

The parties agree not to discriminate against any person based on race, color, national origin, religion, sex, pregnancy, marital status, sexual orientation, gender identity, age, physical or mental disability or covered veteran status in selection or consideration for participation in this exchange agreement.

## **12.0 FORCE MAJEURE**

Neither party shall be liable for failure or delay in the performance of any duties under this contract when such delay or failure is due to causes beyond the party's control that

could not have been avoided by the exercise of due care, including, but not limited to, natural disasters; riots; war; epidemics; terrorist activities; government restrictions; failure of suppliers, subcontractors, or carriers; or the like. The impacted party shall give the other party notice of the failure or delay as soon as possible.

### **13.0 LIABILITY**

Each Party shall be fully liable only for intent and gross negligence as well as for damages resulting from injury to life, body or health.

### **14.0 NO PAYMENT**

No payment to or from CSUMB and UOS for negotiating, agreeing to, signing or performing this agreement has been or will be made.

### **15.0 RENEWAL, TERMINATION AND AMENDMENT**

- 15.1 This agreement shall be in effect for five years from the date of its signing, and thereafter will remain in force unless it is terminated upon written notice of six months by either University.
- 15.2 This agreement may be terminated by either party giving written notice to the other party at least six (6) months in advance of the stated termination date. Termination of this agreement shall not affect activities in progress pursuant to specific activity agreements, which shall continue until concluded by the parties in accordance with their terms or as otherwise agreed to by the parties in writing.
- 15.3 This agreement may be amended only by the written consent of the parties.

**16.0 ORIGINAL DOCUMENT PROTECTION**

The text of this agreement is written in English with a copy for both Universities.

In witness thereof, the parties have offered their signatures hereto:

**California State University Monterey Bay  
United States of America**

**Universität Osnabrück  
Germany**



Eduardo M. Ochoa  
President

Date: 5/20/13



Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger  
President

Date: 6/14/13





**Agreement of Cooperation and Exchange**  
**between**  
**the Osnabrück University,**  
**represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**  
**and the Universidad del Claustro de Sor Juana, A.C., represented by its President of**  
**the Assembly, and General Director, Lic. Carmen Beatriz López Portillo Romano**  
**Izazaga 92, 06080 México, D.F.**

### **I. General**

The Osnabrück University (UOS), Germany and the Universidad del Claustro de Sor Juana, A.C. (UCSJ), Mexico, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

### **II. Terms of the Agreement**

#### **1. Student Exchange**

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in





mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.

- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At the Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## 2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.





- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### 3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For the Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger  
 Position: Director of the International Office  
 Address: Neuer Graben 27  
 Telephone: (49 541) 969 - 4106  
 Fax: (49 541) 969 - 14106  
 E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de  
 aaa@uni-osnabrueck.de

For the Universidad del Claustro de Sor Juana:

Name: Guillermo Morones Díaz





UNIVERSIDAD DEL  
CLAUSTRO DE SOR JUANA

Position: Coordinador de Cooperación e Intercambio Académico  
Address: Izazaga 92  
Telephone: (52-55) 5130-3372  
E-mail: [gmorones@elclauastro.edu.mx](mailto:gmorones@elclauastro.edu.mx)

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the agreement expires.

Amendments or changes to the agreement must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For the Osnabrück University

For the Universidad del Claustro de Sor Juana, A.C.

  
Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger  
President




Lic. Carmen Beatriz López Portillo Romano  
President of the Assembly, and General  
Director

Date: June 20<sup>th</sup>, 2013

Date: June 20<sup>th</sup>, 2013

